

Geschätzte Kunden

Wiederum neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Das heisst, dass es Zeit wird, Ihnen ein paar News aus unserem Büro zu senden.

WB-Team

Hatten Sie die neuen Stimmen schon am Telefon? Oder durften Sie unsere neuen Mitarbeiter bereits persönlich kennen lernen.

Unser Team wurde im Mai 2015 durch Claudia Jakob verstärkt. Als eidg. dipl. Buchhalterin mit jahrelanger Erfahrung in der KMU-Welt, hat sie sich schnell in unsere Bürokultur eingelebt. Frau Jakob besetzt die Stelle von Michael Röthlisberger, der uns im März 2015 verlassen hat.

Seit 1. März 2015 konnten wir unser Sekretariat wieder durch eine gelernte Fachkraft besetzen. Jenny Megert hat im Sommer 2014 die Lehre zur Kauffrau erfolgreich abgeschlossen.

Seit dem 1. Januar 2015 arbeitet Walter Zucha in unserem Sekretariat. Es freut uns, dass er sich entschieden hat ab Sommer 2015 bei uns die kaufmännische Lehre zu absolvieren. Aufgrund seiner abgeschlossenen Matura handelt es sich dabei um eine verkürzte Lehre.

Per Ende August 2015 hat uns Tina Janitsch, den Meisten wohl noch bekannt als Frau Zürcher, verlassen. Zur Geburt ihrer Tochter gratulieren wir herzlich und wünschen der jungen Familie alles Gute für die Zukunft.



Facts.....



Neues Rechnungslegungsrecht

Das am 23. Dezember 2011 durch das Parlament verabschiedete neue Rechnungslegungsrecht, trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die zweijährige Übergangsfrist läuft am 31. Dezember 2014 aus. Folglich müssen Abschlüsse mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 diese Gesetzesänderungen widerspiegeln.

Die Auswirkungen werden sich auf die Reihenfolge der Gliederung in der Bilanz und Erfolgsrechnung auswirken. Zudem wird der Anhang zur Jahresrechnung umfassender ausfallen.

Wir stehen Ihnen tatkräftig zur Seite und werden sicherstellen, dass die neuen gesetzlichen Anforderungen umgesetzt werden.

AHV-Rente

Jahrelang Beiträge an die AHV bezahlt, doch wie kommt man im Rentenalter eigentlich zu seiner Rente? Wir helfen Ihnen jederzeit gerne, den Rentenantrag für die AHV-Rente auszufüllen. Nehmen Sie ein halbes Jahr vor Ihrer Pensionierung mit uns Kontakt auf.

Die AHV/IV-Renten sind für das Jahr 2016 unverändert zum Vorjahr:

AHV/IV-Vollrente	max. monatlich CHF	d.h. pro Jahr CHF
AHV/IV-Rente (Stammrente)	2'350.00	28'200.00
AHV-Ehepaarrente	3'525.00	42'300.00
Witwen-/Witwerrente	1'880.00	22'560.00
Kinderrente zur Altersrente/ Waisenrente	940.00	11'280.00

AHV/IV/EO - Beitragssatz

Der Beitragssatz der Erwerbsersatzordnung (EO) sinkt ab dem 1. Januar 2016 von 0.5% auf 0.45%. Mit der hälftigen Aufteilung des Beitrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden wird eine dritte Stelle nach dem Komma nötig sein. Allenfalls müssen Sie Ihr Lohnprogramm entsprechend anpassen.

Beitrags-sätze	Arbeitgeber-beitrag	Arbeitnehmer-beitrag	Total
AHV	4.200 %	4.200 %	8.20 %
IV	0.700 %	0.700 %	1.40 %
EO	0.225 %	0.225 %	0.45 %
Total	5.125 %	5.125 %	10.25 %

ALV - Beitragssatz

Der Beitragssatz von 2.2% (je hälftig Arbeitgeber, Arbeitnehmer) wird ab 1. Januar 2016 neu bis zu einem Bruttojahreslohn von CHF 148'200.- erhoben (Bis 31.12.2015 CHF 126'000.-) Für darüber liegende Bruttojahreslöhne beträgt der Beitragssatz 1% (je hälftig Arbeitgeber, Arbeitnehmer).

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag. Das heisst CHF 23'900.00, was einem Vermögen von 8.4 Millionen Franken entspricht.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens CHF 956.00 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Partner das ordentliche Rentenalter erreicht hat.

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden, bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

UVG - Erhöhung versicherter Verdienst

Der maximale versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung wird von CHF 126'000.- auf CHF 148'200.- Bruttujahreslohn erhöht. Das bedeutet, dass ab 1. Januar 2016 die UVG-Beiträge bis zur neu geltenden Höchstgrenze bezahlt werden müssen.

BVG Lohnbereich

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gelten ab 01.01.2016 folgende Werte:

Mindest-Jahreslohn	CHF	21'150.00
Koordinationsabzug	CHF	24'675.00
Max. Jahreslohn	CHF	84'600.00
Max. koord. Lohn	CHF	59'925.00
Mind. koord. Lohn	CHF	3'525.00

Immer wieder stellen wir fest, dass für manche Arbeitgeber nicht klar ist, wann sie einen Mitarbeiter bei der BVG-Versicherung anmelden müssen. Pflichtig sind sämtliche Mitarbeiter, welche einen AHV-Jahreslohn von über CHF 21'150.00 beziehen und für mehr als 3 Monate angestellt wurden oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis angestellt werden.

Säule 3a

Passen Sie rechtzeitig Ihre regelmässigen Einzahlungen an die „Säule 3a-Konti“ an oder ergänzen Sie Ihre gebundene Selbstvorsorge mit einem neuen Zusatzkonto. (Vorsicht: Bei Selbständigerwerbenden, resp. Arbeitnehmenden ohne BVG-Pflicht ist eine Obergrenze von 20 % des Erwerbseinkommens zu berücksichtigen)



Die Beiträge im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind im Jahr **2016** unverändert zum Vorjahr und betragen:

- > Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende mit 2. Säule max. **CHF 6'768.00**
- > Selbständigerwerbende ohne 2. Säule max. **CHF 33'840.00** (maximal 20% des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Wer kann in ein Vorsorgekonto einzahlen?

- > Personen welche über ein AHV-pflichtiges steuerbares Erwerbseinkommen verfügen
- > Dies sind Personen ab 18 Jahren bis zum gesetzlichen AHV-Alter, resp. bis zum 70. Altersjahr sofern die Erwerbstätigkeit (Selbständig oder Unselbständig) weitergeführt wird.

Gut zu wissen...

Sobald Sie auf einem Säule 3a Konto ca. CHF 80'000.00 gespart haben ist es ratsam, ein neues Säule 3a Konto zu eröffnen. Sie können dann die einzelnen Konti über mehrere Jahre auflösen und so die Steuerbelastung tiefer halten.

Lohnausweise

Die Lohnausweise sind bis spätestens 31. Januar 2016 entweder in Papierform oder als Datenträger auf dem Postweg einzureichen an:

**Steuerverwaltung
des Kantons Bern
Bedag Informatik
Scanning Lohnausweise
Engehaldenstrasse 12
Postfach 5121
3001 Bern**

*Das neue Jahr beginnt mit diesem Tag,
und niemand weiß, was daraus werden mag
für dich, für mich, für unser Volk, die ganze Welt.
Nur einer weiß es, der das Schicksal in den Händen hält.
(DR. CARL PETER FRÖHLING)*

Ihr WB-Team